

Bundesgesetz über den Anschluss der Ost- und der Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz (HGV-Anschluss-Gesetz, HGVAnG)

vom 18. März 2005

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 81, 87 und 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung¹,
in Ausführung der Vereinbarung vom 5. November 1999² zwischen dem
Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der französischen Republik zum
Anschluss der Schweiz an das französische Eisenbahnnetz, insbesondere an die
Hochgeschwindigkeitslinien,
in Ausführung der Vereinbarung vom 6. September 1996³ zwischen dem Vorsteher
des Eidgenössischen Departementes für Umwelt-, Verkehr-, Energie und
Kommunikation und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik
Deutschland zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufs zur neuen Eisenbahn-
Alpentransversale (NEAT) in der Schweiz,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 2004⁴,
beschliesst:

Art. 1 Ziele

¹ Der Anschluss der Ost- und der Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz (Hochgeschwindigkeitsverkehrs-Anschluss, HGV-Anschluss) soll die Schweiz als Wirtschafts- und Tourismusstandort stärken sowie den internationalen Strassen- und Luftverkehr so weit wie möglich auf die Schiene verlagern.

² Der HGV-Anschluss soll insbesondere die Reisezeiten zwischen der Schweiz und München, Ulm und Stuttgart einerseits sowie Paris, Lyon und Südfrankreich andererseits verkürzen.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Gesetz hat die Verwirklichung der ersten Phase des HGV-Anschlusses zum Gegenstand.

- 1 SR 101
- 2 SR 0.742.140.334.97
- 3 SR 0.742.140.313.69
- 4 BBl 2004 3743

Art. 3 Konzept

¹ Das HGV-Anschluss-Konzept umfasst im Rahmen der bewilligten Mittel die baulichen Massnahmen, die zur Verwirklichung des HGV-Anschlusses erforderlich sind.

² Die erste Phase des HGV-Anschlusses umfasst Massnahmen auf den Strecken:

- a. Zürich – St. Gallen – Bregenz – Lindau – Geltendorf – München;
- b. Zürich – Bülach – Schaffhausen – Singen – Stuttgart;
- c. Belfort – Dijon;
- d. Lausanne – Frasne – Dijon und Bern – Neuenburg – Pontarlier – Frasne – Dijon;
- e. Genf – Bellegarde – Nurieux – Bourg-en-Bresse – Mâcon;
- f. Biel – Belfort;
- g. Basel – Mülhausen;
- h. Chur – St. Margrethen;
- i. St. Gallen – Konstanz – Singen.

³ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung 2007 eine Vorlage für eine Gesamtschau über die weitere Entwicklung der Eisenbahn-Grossprojekte und für weitere Phasen sowie deren Finanzierung.

Art. 4 Projektierung und Bau

¹ Die Infrastrukturbetreiberinnen projektieren und bauen den HGV-Anschluss.

² Der Bund regelt seine Beziehungen zu den Infrastrukturbetreiberinnen in Vereinbarungen. Darin werden die Strecken, Leistungen, Kosten und Termine, die Gewährung der Mittel sowie die Organisation im Einzelnen festgelegt.

³ Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

⁴ Die Vereinbarungen über die Massnahmen in der Schweiz werden dem Bundesrat vorgelegt, nachdem die Plangenehmigungen nach Artikel 18 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁵ rechtskräftig geworden sind.

Art. 5 Vergabe von Aufträgen

Die Infrastrukturbetreiberinnen vergeben Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

⁵ SR 742.101

Art. 6 Laufende Optimierung der Arbeiten

Bei der Verwirklichung des HGV-Anschlusses sind nach dem Grundsatz einer betriebs- und volkswirtschaftlichen Optimierung laufend der bahntechnologische Fortschritt, organisatorische Verbesserungen sowie die Entwicklung im Personen- und Güterverkehr zu berücksichtigen.

Art. 7 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mittels Bundesbeschluss den Verpflichtungskredit, der für die Verwirklichung der ersten Phase des HGV-Anschlusses notwendig ist.

Art. 8 Finanzierungsmodalitäten

Der Bund stellt über den Fonds für die Eisenbahngrossprojekte die bewilligten Mittel wie folgt zur Verfügung:

- a. Für die Finanzierung der Massnahmen in der Schweiz werden variabel verzinsliche, rückzahlbare Darlehen und A-fonds-perdu-Beiträge gewährt.
- b. Für die Vorfinanzierung von Massnahmen in Deutschland werden variabel verzinsliche, rückzahlbare Darlehen gewährt. Diese Darlehen werden über die Bestandsrechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte verbucht.
- c. Für mitfinanzierte Massnahmen in Frankreich werden A-fonds-perdu-Beiträge gewährt.

Art. 9 Aufsicht und Kontrolle

Der Bundesrat stellt die Aufsicht und die Kontrolle über die Verwirklichung des HGV-Anschlusses sicher.

Art. 10 Berichterstattung

Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung jährlich über:

- a. den Stand der Arbeiten am HGV-Anschluss;
- b. die Aufwendungen auf Grund des bewilligten Verpflichtungskredits;
- c. die bisherige sowie die für die fünf folgenden Jahre vorgesehene Belastung des Bundes.

Art. 11 Verfahren und Zuständigkeiten

Die Verfahren und Zuständigkeiten für Planung, Bau und Betrieb des HGV-Anschlusses in der Schweiz richten sich nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁶.

⁶ SR 742.101

Art. 12 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 13 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 18. März 2005

Die Präsidentin: Thérèse Meyer

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 18. März 2005

Der Präsident: Bruno Frick

Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 29. März 2005⁷

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Juli 2005

⁷ BBl 2005 2341